



Prot. Nr. KS/CW/32.01.24/147857

An die Schulführungskräfte  
aller Schulstufen

Bozen, 11. März 2015

Bearbeitet von:  
Werner Clara  
Tel. 0471 417532  
Werner.clara@schule.suedtirol.it

## Rundschreiben Nr. 15/2015

### Wahlen des Obersten Schulrates (Consiglio Superiore della Pubblica Istruzione) am 28. April 2015

Sehr geehrte Schulführungskraft,

mit gesetzesvertretendem Dekret vom 30. Juni 1999, Nr. 233, wurden auf Staatsebene die territorialen Kollegialorgane der Schulen reformiert. Diese Bestimmung sieht u.a. vor, dass ein Oberster Schulrat (Consiglio Superiore della Pubblica Istruzione) einzurichten ist, welcher den Staatsschulrat (CNPI) ersetzt. Der Oberste Schulrat hat beratende Funktionen und besteht aus 36 Mitgliedern, wovon eines von den deutschsprachigen Schulen in Südtirol zu wählen ist. Die Fristen und Modalitäten für die Wahlen des erwähnten Gremiums hätten bereits längst mit Verfügung des Unterrichtsministers festgelegt werden sollen; bekanntlich ist dies jedoch nie erfolgt, vielmehr wurde der „alte“ Staatsschulrat mehrmals verlängert. Im letzten Jahr ist diese Verlängerung allerdings nicht mehr vorgenommen worden, womit der Staatsschulrat mit 31. Dezember 2012 ausgelaufen ist.

Aufgrund eines kürzlich ergangenen Urteils des Staatsrates wurde dem Unterrichtsministerium angeordnet, den Obersten Schulrates zu errichten. Das Unterrichtsministerium ist dieser Anordnung mit Ministerialverordnung vom 9. März 2015, Nr. 7 (siehe Anlage), nachgekommen und hat die Wahlen dieses beratenden Gremiums für den 28. April 2015 ausgeschrieben. Von dieser Ministerialverordnung hat das Deutsche Schulamt durch E-Mail des Unterrichtsministeriums vom 10. März 2015 Kenntnis erlangt. In ihr ist ein sehr eng gesetzter Terminplan vorgesehen, weshalb es erforderlich ist, dass die Schulen vorerst folgende dringende Maßnahmen ergreifen:

- A) Die Ministerialverordnung sieht vor, dass innerhalb **Freitag, 13. März 2015**, von der Schulführungskraft eine Wahlkommission zu errichten ist, welche sich aus 5 Mitgliedern zusammensetzt, und zwar aus der Schulführungskraft sowie aus zwei Lehrpersonen und aus zwei Vertreterinnen oder Vertretern des Verwaltungspersonals, welche an der Schule Dienst leisten. Die Schulführungskraft ist Rechtsmitglied der Wahlkommission und ernennt die anderen vier Mitglieder (die Mitglieder der Wahlkommission dürfen nicht als Vertreterinnen und Vertreter der deutschsprachigen Schulen im Obersten Schulrat kandidieren).
- B) Laut genannter Ministerialverordnung hat die Wahlkommission unmittelbar nach dem Tag ihrer Errichtung zur **konstituierenden Sitzung** zusammen zu treten; in der konstituierenden Sitzung wird die oder der Vorsitzende gewählt und es ist ein Protokoll der Sitzung zu verfassen. Der Schriftführer



oder die Schriftführerin wird von der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission ernannt.

Weitere Informationen und das notwendige Wahlmaterial erhalten Sie im Laufe der nächsten Tage.

Mit freundlichen Grüßen

Der Schulamtsleiter

Dr. Peter Höllrigl

**Anlage**

Ministerialverordnung vom 9. März 2015, Nr. 7, samt Anlagen